Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Scheid

Sitzungstermin:	02.08.2022
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	20:15 Uhr
Ort, Raum:	Scheid, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Gottfried Hack	Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Reinhold Hahn	1. Beigeordneter
Herr Erich Leisen	
Herr Anton Leuther	
Herr Frank Spoden	
Herr Sascha Thielen	3. Beigeordneter
Frau Pia Weberskirch	2. Beigeordnete

Verwaltung

Frau Birgit Spohr	FB 1 Organisation und Finanzen

Fehlende Personen:

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Scheid waren durch Einladung vom 26.07.2022 auf Dienstag, 02.08.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023
   Vorlage: 1-4281/22/33-196
4. Zukunfts-Check Dorf
   Vorlage: 2-3497/22/33-197
5. Bauvoranfrage
   Neubau einer Halle mit angrenzender Wohnung
   Vorlage: 2-3499/22/33-198
6. Informationen des Ortsbürgermeisters
7. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift der letzten Sitzung
9. Informationen des Ortsbürgermeisters
10. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.05.2022 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

keine

TOP 3: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023 Vorlage: 1-4281/22/33-196

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Das Forstamt Gerolstein und die KHVO beschreiben die aktuelle Marktsituation wie folgt:

„Aufgrund der sich weiter verschärfenden **Energie-Verknappung** infolge des Ukraine-Krieges ist eine weiter steigende Nachfrage nach Brennholz zu erwarten.
Gleichzeitig steigt auch die Nachfrage der Holzwerkstoff- u. Verpackungsindustrie.
Wegen der hohen Nachfrage und der begrenzten Verfügbarkeit von Holz steigen die **Energieholz-Preise** in Orientierung an die Preisentwicklung anderer Energieträger deutlich.
Der Holzeinschlag ist durch die Vorgaben der Nachhaltigkeit in den Forsteinrichtungswerken und die die Standards der Waldzertifizierung begrenzt.
Sollte die Nachfrage nach Brennholz das mögliche Angebot übersteigen, so können die Möglichkeiten der **Priorisierung** (z. B. Vorrang der Ortsbevölkerung) sowie **Kontigentierung** (Maximalmenge je Haushalt) sinnvoll sein.
Landesforsten erachtet zurzeit eine Preissteigerung im Staatswald für Buchen-Brennholz um etwa 30 % in Anlehnung an die Preisentwicklung von holzbasierten Brennstoffen (Pellets) als sachgerecht.“

Im Vorjahr wurde das Brennholz zum Preis von 45,00 € /fm veräußert und mit folgenden Regelungen:

Das Holz ist nur für den Eigenbedarf bestimmt und die Abgabemenge für an den Weg gerücktes Brennholz auf insgesamt 3 Festmeter je Haushalt begrenzt.

Es können verschiedene Laubholzarten in den einzelnen Losen anfallen, es besteht kein Anspruch auf reine Buchenbrennholzlose.

Nach Abschluss des Brennholzeinschlages wird ein Termin für die Brennholzverteilung im Gemeindehaus veröffentlicht.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz zu den vorgeschlagenen Konditionen zu veräußern und legt den Preis wie folgt fest: 50,00 € /Festmeter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 7

TOP 4: Zukunfts-Check Dorf
Vorlage: 2-3497/22/33-197

Sachverhalt:

Hintergrund und Ziel des Projekts:
Die Dorferneuerungskonzepte vieler Gemeinden sind stark veraltet und geben kaum noch Antworten auf die aktuellen Herausforderungen in unseren Dörfern. Die Ortsgemeinde Scheid hatte bisher kein Dorferneuerungskonzept. Daher konnten keine privaten und öffentlichen Dorferneuerungsmaßnahmen gefördert werden. Überalterung der Bevölkerung, problematische Gebäudeleerstände sowie Rückgang des sozialeren Miteinanders in vielen Dörfern sind nur einige Beispiele für drängende Handlungsbedarfe und Herausforderungen die sich in Folge des demographischen Wandels ergeben. Die erstmalige Erstellung eines Dorferneuerungskonzeptes oder die Aktualisierung des vorhandenen Dorferneuerungskonzeptes kann sehr hilfreich sein, um diesen Herausforderungen angemessen zu begegnen.

Hier setzt das Projekt „Zukunfts-Check Dorf“ an, das im Eifelkreis Bitburg-Prüm entwickelt wurde und mittlerweile in einigen Landkreisen umgesetzt wird. Dieses Projekt eröffnet den Gemeinden die Chance, anhand aktueller Erkenntnisse in sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen und baulichen Belangen eine zukunftsfähige Strategie mit Maßnahmenansätzen zu entwickeln. Durch eine breite Bürgerbeteiligung soll ein Bewusstsein für das eigene Dorf geschaffen werden, um so Chancen und Herausforderungen der weiteren Entwicklung zu erkennen. Mit dem Projekt werden Probleme und Aufgaben, die aufgrund bestehender und sich abzeichnender Gebäudeleerstände und sozialer Veränderungsprozesse zu bewältigen sind, bewusstgemacht. Darüber hinaus wird ein schneller Überblick über die Situation und Realisierungsmöglichkeiten zur Innenentwicklung gegeben, und Folgerungen für den Einsatz der Dorferneuerung für gemeindliche Aufgaben werden deutlich.
Der Zukunfts-Check Dorf basiert auf den folgenden vier Säulen und dauert im Regelfall von der Auftaktveranstaltung bis zum Abschlussbericht ca. ein Jahr:

- Bürgerbeteiligung durch Teilnahme an Arbeitskreisen bzw. Teilnahme an Bürgerbefragung
- Bestandsaufnahme mittels standardisierter Erfassungsbögen
- Potenzial-/Bedarfsanalyse zur Identifizierung von Handlungserfordernissen
- Maßnahmenkatalog mit Prioritätenliste und Maßnahmenplan als Bestandteil eines Abschlussberichtes (Dokumentation)

Das Ergebnis des Zukunfts-Check Dorf ist ein Abschlussbericht mit Maßnahmen und Handlungsempfehlungen. Dieser kann als Dorferneuerungskonzept bzw. als Fortschreibung eines vorhandenen Dorferneuerungskonzeptes anerkannt werden und so als Grundlage für die Einwerbung weiterer Fördergelder im Bereich der kommunalen und privaten Dorferneuerung dienen.

Anerkennung als Dorferneuerungskonzept bzw. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts:
Fördervoraussetzung für kommunale und private Dorferneuerungs-Vorhaben im Rahmen der Verwaltungsvorschrift „Förderung der Dorferneuerung“ (VV-Dorf) des Innenministeriums ist ein aktuelles Dorferneuerungskonzept. Das Ministerium weist immer wieder auf die Notwendigkeit einer Fortschreibung älterer Konzepte hin und versieht Förderbescheide mit entsprechenden Auflagen.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf mit dem Ergebnis eines anerkannten Dorferneuerungskonzepts erfordert ein hohes Engagement der Gemeinde und seinen Bürgerinnen und Bürgern. Die derzeitig zu erwartenden Eigenanteile von etwa 1.500 € pro Gemeinde liegen dabei deutlich unter den Kosten, die ein eigenständiges Verfahren zur Konzepterstellung bzw. Konzeptfortschreibung erfordern würde.
Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf und der Abschlussbericht können vom Dorferneuerungsbeauftragten der Kreisverwaltung als Erstellung eines Dorferneuerungskonzeptes bzw. Fortschreibung eines veralteten Dorferneuerungskonzeptes anerkannt werden. Auch das Innenministerium bzw. die ADD erkennen den Abschlussbericht des Zukunfts-Check Dorf als Dorferneuerungskonzept bzw. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes an.

Im Eifelkreis Bitburg-Prüm, der das Projekt Zukunfts-Check Dorf bereits in etwa 170 Gemeinden durchführt hat, wird dieses vom Innenministerium im Rahmen der Kommunalentwicklung mit 70 % der Kosten gefördert. Nach Erfahrungen aus dem Eifelkreis Bitburg-Prüm entstehen Planungs- und Durchführungskosten von ca. 5.000 EUR pro Gemeinde. Abzüglich der angenommenen 70-prozentigen Förderung durch das Innenministerium, verbleibt bei diesem Beispiel ein Eigenteil der Ortsgemeinde in Höhe von derzeit 30%, was 1.500 EUR entspricht.
Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Auswirkungen des demographischen Wandels und der sich daraus ergebenden Handlungsanforderungen ist der Zukunfts-Check Dorf ein wichtiges Planungsinstrument zur Daseinsvorsorge. Durch die Erstellung bzw. Aktualisierung des Dorferneuerungskonzeptes werden die Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt, auch in Zukunft Fördermöglichkeiten aus der Dorferneuerung in Anspruch zu nehmen.

Weitere Schritte:
Die Kreisverwaltung Vulkaneifel beabsichtigt, das Projekt Zukunfts-Check Dorf nach dem Vorbild des Eifelkreises Bitburg-Prüm durchzuführen. Hierüber wurde in einer Ortsbürgermeisterversammlung am 31. Mai 2022 informiert. Gleichzeitig hat man dort vereinbart, durch ein Interessensbekundungsverfahren die Anzahl der Gemeinden festzustellen, die an diesem Projekt teilnehmen wollen. Nach Abschluss dieses Interessensbekundungsverfahrens beantragt die Kreisverwaltung beim Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz Fördermittel für die Anzahl der teilnehmenden Gemeinden zur Durchführung des Projekts. Bei positiver Förderzusage des Innenministeriums kann ein Projektmanager eingestellt werden, der das Projekt in den teilnehmenden Gemeinden nacheinander initiiert und begleitet. Die im Projekt herausgearbeiteten Maßnahmen sollten im Anschluss an das Projekt bei Bedarf mit Hilfe von Fachkräften und Planungsbüros konzipiert und umgesetzt werden.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf wird für die Gemeinde etwa ein Jahr in Anspruch nehmen und ein hohes bürgerschaftliches Engagement erfordern. Gleichzeitig bietet der Zukunfts-Check Dorf hier die Möglichkeit, in diesem zeitlich definierten Rahmen ein Dorferneuerungskonzept zu erstellen oder ein veraltetes Dorferneuerungskonzept kostengünstig fortzuschreiben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat bekundet das Interesse der Teilnahme an dem Projekt Zukunfts-Check Dorf im Landkreis Vulkaneifel für die Ortsgemeinde Scheid. Unter Vorbehalt der Förderzusage des Ministeriums des Innern und für Sport sichert die Gemeinde die Bereitstellung der benötigten Eigenmittel bis maximal 1.500 € im Haushalt des Durchführungsjahres des Projektes zu. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, der Kreisverwaltung Vulkaneifel das Interesse der Teilnahme der Ortsgemeinde Scheid zu melden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 7

TOP 5: Bauvoranfrage
Neubau einer Halle mit angrenzender Wohnung
Vorlage: 2-3499/22/33-198

Sachverhalt:

Es liegt eine Bauvoranfrage zur Errichtung einer Halle mit angrenzender Wohnung für die Grundstücke Gemarkung Scheid, Flur 6, Flurstücke 150/5, 169/2, 169/8, vor. Es besteht kein Bebauungsplan. Das Vorhaben befindet sich im sogen. unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Dort ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art, Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Vorhaben liegt teilweise im Mischgebiet. Zuständig für die Erteilung des Bauvorbescheids ist die

Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde. Die Kreisverwaltung beteiligt die entsprechenden Fachbehörden.

Erläuterungen des Bauherrn:
„Errichtet werden soll ein Komplex bestehend aus einer Halle mit integriertem Werkstattabteil; darüber hinaus soll an diese eine Wohnung angrenzen.
Der Bauherr unterhält zusammen mit seinem Vater eine private Fahrzeug-Sammlung, welche zurzeit insgesamt 31 Fahrzeuge umfasst, hauptsächlich bestehend aus Oldtimern, darüber hinaus, jedoch auch Youngtimer sowie weitere sammlungswürdige Fahrzeuge und solche zum Alltagsgebrauch. Das Vorhaben der gegenständlichen Halle dient dem Zweck, sämtliche Fahrzeuge „unter einem Dach“ zusammenzufassen. Sie sollen dort ihren festen Stellplatz auf eigenem privatem Grund erhalten. Aufgrund der momentanen Anzahl von Fahrzeugen und den weiteren groben Planungen des Bauherrn soll die Halle über 40 Stellplätze verfügen.
Durch die integrierte Werkstatt soll es dem Bauherrn ermöglicht werden, die Fahrzeuge soweit wie möglich eigenständig herzurichten, zu warten, zu pflegen und zu erhalten. Die Werkstatt und die Halle dienen somit dem Zweck, das angesammelte automobile Kulturgut „mit den eigenen Händen“ zu erhalten respektive zu bewahren. Umfassen soll das Werkstatt zwei Arbeitsplätze mit jeweils einer Hebebühne. Der Zweck ist lediglich auf die eigene Sammlung ausgerichtet, gewerbliche Zwecke sollen nicht verfolgt werden, da gerade die Pflege und das Ausleben des eigenen Hobbys im Vordergrund stehen, was ein gewerbliches Vorgehen ausschließt. Ein Verkauf von Fahrzeugen wird nicht erfolgen.
Den privaten Zweck aufgreifend soll auch eine Wohnung an die Halle angrenzen, die jedenfalls als Zweitwohnung dienen wird, so dass die Freizeit entsprechend am Ort der Fahrzeuge mit den bezeichneten Tätigkeiten verbracht werden kann. Darüber hinaus soll nicht nur ausweislich der Beschaffenheit der nachbarschaftlichen Umgebung die Begrünung entsprechend angepasst bzw. erweitert werden. Beispielsweise befindet sich auf dem Nachbargrundstück 169/4 waldähnliche Begrünung. Die Erhaltung respektive Anpassung insoweit soll ebenfalls dem Freizeit – respektive Erholungsgedanken Rechnung tragen, welche der Bauherr mit dem geplanten Objekt verfolgt. Daher soll die Wohnung nach jetzigen Planungsüberlegungen von der Straße weg hin zum freien Feld gerichtet sein.
Unter Zugrundelegung des Vorstehenden wird das Grundstück vorrangig am Wochenende durch den Bauherrn frequentiert werden, vorbehaltlich weiterer möglicher Freizeit unter der Woche durch nahestehende Familienangehörige, welche ebenfalls die Nutzung über die genannten Zwecke hinaus nicht verfolgen. Neben der Beschäftigung mit den Fahrzeugen sollen diese zum Zwecke des Erhalts auch regelmäßig im Rahmen einer Ausfahrt bewegt werden, dies ist jedoch aller Voraussicht nach nur außerhalb der Wintersaison und entsprechend den schonenden Umgebungsbedingungen. Dies wird daher aufgrund der Berufstätigkeit des Bauherrn regelmäßig nur an Wochenenden überhaupt möglich sein.
Unter Verweis auf das Vorstehende beabsichtige ich den Neubau einer Halle mit Satteldach in einer eventuellen Größe von 27 x 37 m als eingeschossiger Bau, bei dem die Werkstatt bestehend aus zwei Hebebühnen zur privaten Nutzung vorgesehen wird.

Außerhalb der Halle soll die Wohnung als angrenzender eigenständiger Bau in zur Straße abgewandter Richtung mitsamt anzupflanzender einheimischer Begrünung vorgesehen werden. Die Halle soll als „Außenhaut“ aus gedämmten Sandwichelementen mit heller Farbgebung versehen werden. Wegen der geringen Frequentierung genügt eine Ein- und Ausfahrt.“

Auf dem Kochel
Birgstraße

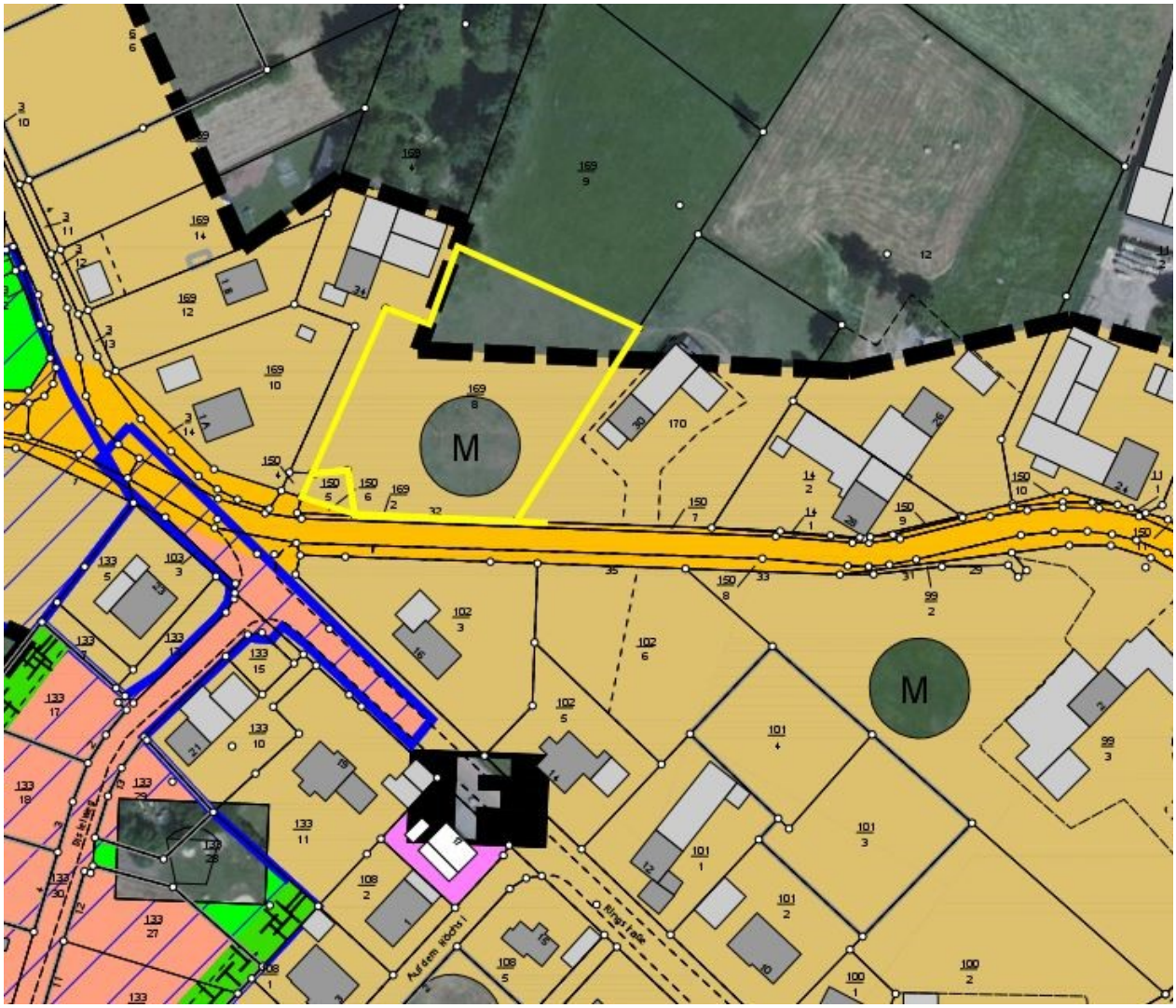
M
M
Auf dem Kocht
Ringstraße

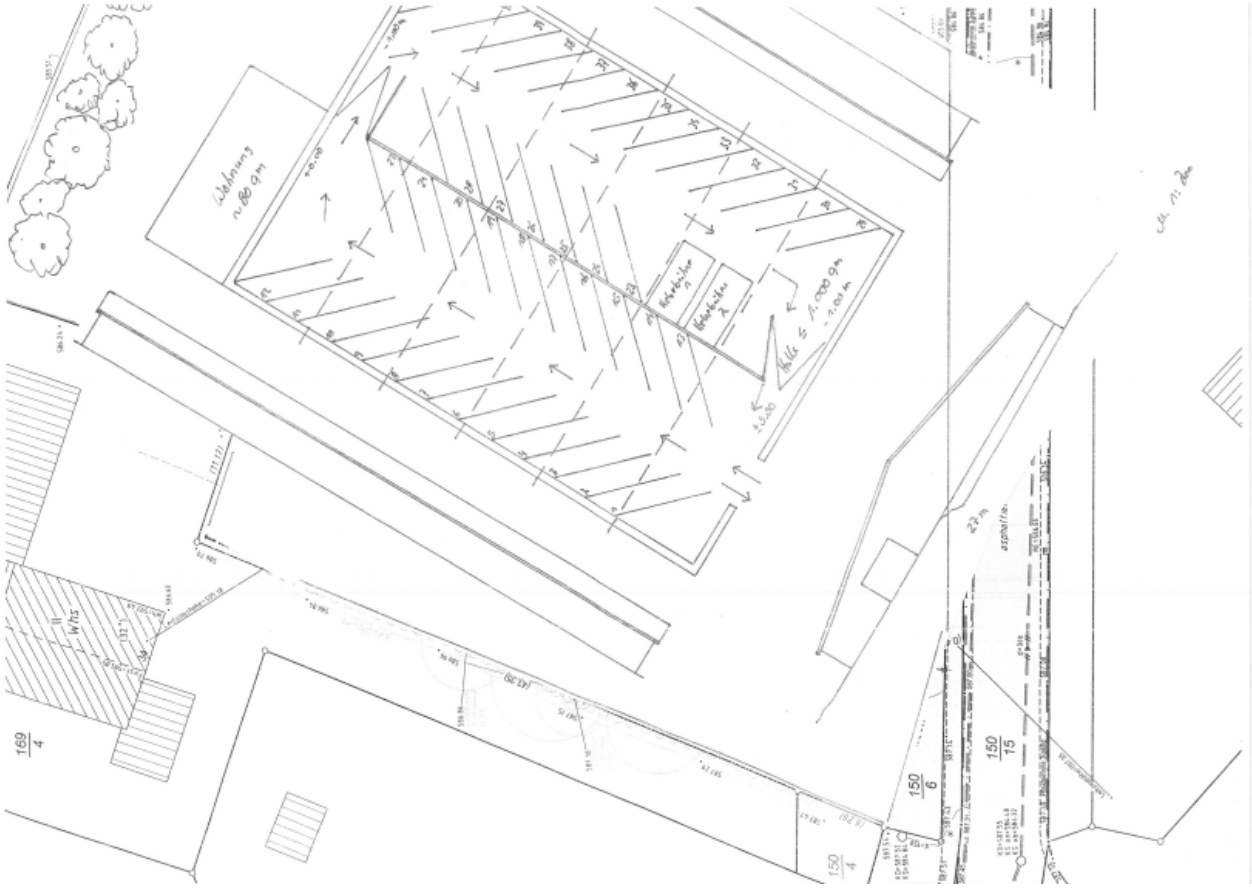

Beschluss:
Die Ortsgemeinde hat insbesondere zu prüfen, ob die Zufahrt des Grundstückes gesichert ist. Die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde ist zuständig für die Erteilung des Bauvorbescheides.

Die Ortsgemeinde stimmt dem Vorhaben zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 7

TOP 6: Informationen des Ortsbürgermeisters

- Geplante Ladesäule
  Mitarbeiter der Firma war vor Ort und hat alles für gut befunden. Es fehlt allerdings noch der Stromanschluss. In Kürze soll das Bauprojekt beginnen.

- Abschussplan Rotwild
  Z.Zt. sind 27 Stück Rotwild zu schießen

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 7: Anfragen / Verschiedenes

keine

Für die Richtigkeit:

.....	.....
Gottfried Hack (Vorsitzender)	Birgit Spor (Protokollführerin)